

Beschlussvorschlag wurde entsprechend der Empfehlung der Stadtverwaltung in der Stellungnahme vom 13.03.2020 modifiziert - Punkte 1a, 1d und 1f wurde gestrichen, Punkt 1g geändert



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01065**
Datum: 19.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Ines Brock
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	06.05.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.05.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur
Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und
Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof
(VII/2019/00501)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**

- a) ~~Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im~~

Ratshof

- b) Punkt 2 der Richtlinie wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.
- c) Punkt 2 neu erhält folgende Fassung:
~~3. Weiteres~~ **Voraussetzung für eine Vergütung** ~~Erfordernis~~ ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen.
- d) ~~Punkt 3 neu erhält folgende Fassung:~~
~~4. Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus der Gattung dem Bereich~~ Bildende Kunst Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst, Kunstgewerbe gewährt.
- e) Punkt 4 neu erhält folgende Fassung:
~~5. Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen und Künstler abgegolten.~~
- f) ~~Punkt 5 neu erhält folgende Fassung:~~
~~6. Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. Die Präsentationen können im Ratshof und an den jeweiligen Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen nur in Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) stattfinden. Dazu gehören:~~
- ~~a. Konzerthalle Ulrichskirche~~
 - ~~b. Stadtmuseum Halle~~
 - ~~c. Stadtarchiv Halle~~
 - ~~d. Stadtbibliothek Halle~~
- g) Punkt 6 neu erhält folgende Fassung:
7. Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19 % MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Woche. **Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gegebenenfalls mit der Einrichtung gesondert zu vereinbaren.**
2. **Die Finanzierung der Ausstellungsvergütung erfolgt, entsprechend des beschlossenen und bestätigten Haushalt 2020, über das Produkt „Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“.**

gez. Dr. Ines Brock
Fraktionsvorsitzende

Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

zu Beschlusspunkt 1:

- a) ~~Die Richtlinie soll nicht nur für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Halle, sondern für alle städtischen Einrichtungen gelten.~~
- b) Die Richtlinie soll auch für Künstlerinnen und Künstler gelten, die nicht in Halle wohnhaft sind oder deren Atelier sich nicht in Halle befindet, da diese auch eine künstlerische Dienstleistung für die Stadt Halle erbringen.
- c) Da Punkt 2 ersatzlos gestrichen wurde und sich Punkt 3 damit nicht mehr auf Punkt 2 beziehen kann, erfolgt eine redaktionelle Änderung.
- d) ~~Die Richtlinie soll wie z.B. für die Bildhauerei und Objektkunst auch für Installationen sowie weitere Sparten innerhalb des Bereiches Bildende Kunst gelten. Daher wird auf eine Aufzählung der Sparten verzichtet.~~
- e) siehe Unterpunkt g).
- f) ~~siehe Unterpunkt a).~~
- g) Weitere Kosten können z.B. für den Transport der Kunstwerke oder die Erstellung eines Flyers entstehen. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

zu Beschlusspunkt 2:

Im Rahmen des Haushaltes 2020 wurde vom Stadtrat ein neues Produkt „Ausstattungsvergütung bildende Künstler*innen“ mit einem Budget in Höhe von 10.000 Euro festgelegt. Aus diesem ist die Ausstattungsvergütung zu finanzieren.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

09.06.2020

Sitzung des Stadtrates am 15.07.2020

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender
Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof
(VII/2019/00501)**

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01065

TOP 8.18.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag anzunehmen.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport